

## Rechtliche Fragen der Schülerzeitung

### Publikation der Schülerzeitung als Produkt der SMV oder nach BayPrG



*Schülerzeitungsarbeit braucht einen verlässlichen rechtlichen Rahmen. Dieser wird in Bayern durch Art. 63 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorgegeben. Damit ist zunächst einmal das Recht bayerischer Schüler verankert, eine Schülerzeitung – von Schülern für Schüler – herauszugeben und damit von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch zu machen (Art. 63, Abs. 1 BayEUG).*

#### Wahl der rechtlichen Erscheinungsform der Schülerzeitung

Grundsätzlich steht es der Redaktion frei, ob sie ihre Schülerzeitung im Rahmen der Schülermitverantwortung (SMV) oder im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) herausgeben wollen. Beide Alternativen bringen sowohl für die Redaktion als auch für die Schulleitung unterschiedliche rechtliche Konsequenzen mit sich, die im Folgenden in vereinfachter Form gegenübergestellt werden sollen<sup>1</sup>.

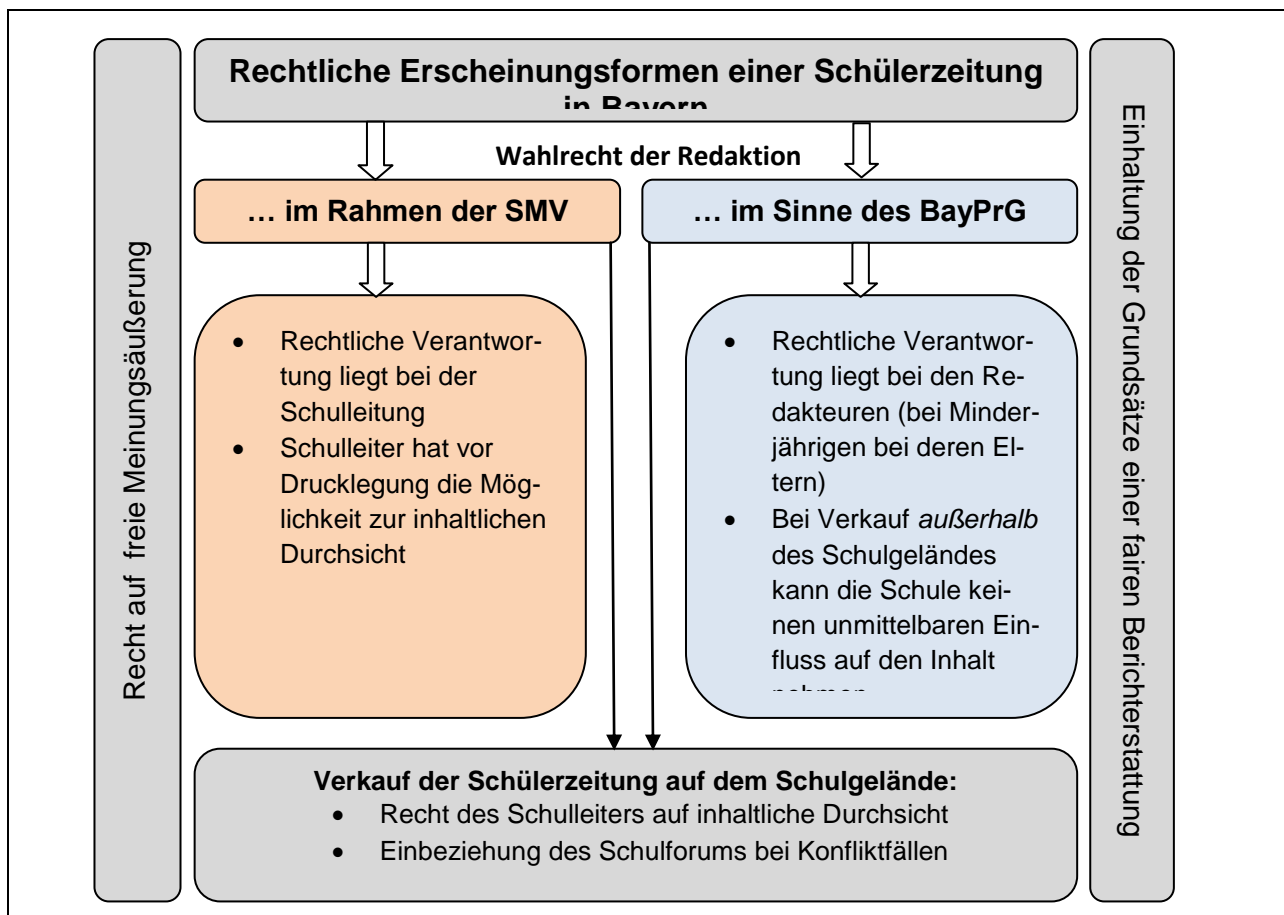


Abbildung: Rechtliche Erscheinungsformen von Schülerzeitungen in Bayern (vereinfachte Darstellung)

<sup>1</sup> Die Erläuterungen, die im vorliegenden Text zu rechtlichen Fragestellungen gegeben werden, sollen dem besseren Verständnis der zugrunde liegenden Gesetzestexte dienen und werden deshalb teilweise vereinfacht dargestellt. Somit erhebt der vorliegende Text keinen Anspruch auf juristische Verbindlichkeit. Detailliertere Informationen finden Sie unter: <http://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/schuelerzeitungen.html>

Wird die Schülerzeitung **im Rahmen der SMV** herausgegeben, liegt die letztendliche Verantwortung für deren Inhalt vereinfacht gesagt beim Schulleiter. Wer die Verantwortung für die Zeitung trägt, hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu wissen, was drin steht. Deshalb muss dem Schulleiter in diesem Fall die Möglichkeit eingeräumt werden, den Inhalt der Schülerzeitung rechtzeitig vor der Drucklegung zur Kenntnis zu nehmen. „Rechtzeitig“ bedeutet in diesem Fall, dass noch genügend Zeit sein muss, die Zeitung gründlich zu lesen und bei Bedarf auf Änderungen hinzuwirken, die noch vor dem Drucktermin umgesetzt werden können.

Anders ist die Situation, wenn die Schülerzeitung **im Sinne des BayPrG** herausgegeben wird. In diesem Fall tragen – vereinfacht gesagt – die Redaktion selbst, der „verantwortliche Redakteur“ (Art. 5 Abs. 4 BayPrG) oder bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für den Inhalt. Der Schulleiter kann bei dieser Variante nur dann direkten Einfluss nehmen, wenn die Schülerzeitung auf dem Schulgelände verteilt werden soll (siehe auch eigener Abschnitt unten). Die Herausgabe der Schülerzeitung im Sinne des BayPrG kann erhebliche rechtliche Folgen für die verantwortlichen Schüler bzw. deren Eltern haben. Diese beginnen z. B. schon beim Abschluss von Verträgen mit Inserenten oder dem Drucker. Hierbei sind z. B. zivilrechtliche Regelungen (z. B. BGB, Urheberrecht) und möglicherweise auch steuerrechtliche Vorschriften zu beachten. Zusätzlich dazu kann die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Beleidigung, falsche Behauptungen) zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund, dass sich Schüler und evtl. deren Eltern bei der Herausgabe der Schülerzeitung im Sinne des BayPrG erheblichen juristischen Risiken aussetzen, schreibt das BayEUG vor, dass die Redakteure und bei Minderjährigen auch deren Eltern durch die Schule über die möglichen presserechtlichen Folgen informiert werden müssen (Art. 63, Abs. 2). Es ist empfehlenswert, diese Information in jedem Einzelfall in geeigneter Weise (z. B. gegen Unterschrift) schriftlich zu dokumentieren.

### **Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände und Lösung von Konfliktfällen**

Erscheint die Schülerzeitung im Sinne des BayPrG muss die Redaktion dann keine inhaltliche Rücksprache mit der Schulleitung nehmen, wenn diese *außerhalb* des Schulgeländes verteilt wird. Im weitaus häufigeren Fall, dass eine Schülerzeitung auch *in der Schule* verkauft werden soll, bleibt das oben bereits angesprochene Recht des Schulleiters, rechtzeitig vor Drucklegung Einsicht zu nehmen, auch dann bestehen, wenn die Zeitung im Sinne des BayPrG herausgegeben wird (Art. 63, Abs. 4 BayEUG). Hat dieser Einwendungen gegen einzelne Inhalte, z.B. weil durch diese Gesetze verletzt (z. B. persönliche Ehre oder Urheberrecht) oder der Schulfrieden erheblich gestört werden, kann er die Redaktion auffordern, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Lassen sich die Schüler davon nicht überzeugen, versucht das Schulforum eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, kann es die Verbreitung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen.